

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

vom 26. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mai 2025)

zum Thema:

Maßregelvollzug

und **Antwort** vom 18. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22750
vom 26. Mai 2025
über Maßregelvollzug**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Patient:innen waren zum Stichtag 31.03.2025 im Krankenhaus des Maßregelvollzuges untergebracht (bitte aufgeschlüsselt in stationäre Unterbringung, Unterbringung in Sondereinrichtungen des KMV und Unterbringung in Einrichtungen des ambulant komplementären Versorgungssystems) und wie viele Betten sind ordnungsbehördlich genehmigt?

Zu 1.:

Es sind 549 stationäre Betten ordnungsbehördlich genehmigt.

Zum Stichtag 31.03.2025 stellt sich die Belegung im Krankenhaus des Maßregelvollzugs (KMV) wie folgt dar:

Stationäre Patientinnen und Patienten: 621

Unterbringung in Sondereinrichtungen: 161

Unterbringung im komplementären Versorgungssystem: 63

2. Wie viele Strafgefangene befanden sich zum Stichtag 31.03.2025 in Organisationshaft und wie lange betrug zu diesem Zeitpunkt jeweils die ungefähre Unterbringungsdauer?

Zu 2.:

Zum Stichtag 31.03.2025 befand sich eine Patientin seit sechs Tagen in Organisationshaft.

3. Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der Inbetriebnahme des neuen Standorts am Kirchhainer Damm mit den geplanten 49 zusätzlichen Betten im September/Oktober 2025?

Zu 3.:

Trotz einiger Änderungsforderungen seitens des KMV beabsichtigt die BIM an dem genannten Übergabetermin im Herbst 2025 festzuhalten.

4. Wie hat sich die Zahl der Unterbringungsanordnungen gemäß §§ 63, 64 des Strafgesetzbuches (StGB) und § 126a der Strafprozessordnung (StPO) seit 2019 entwickelt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Paragraf.)

5. Wie viele Verurteilungen sind in den Jahren 2019 bis 2024 nach §§ 63, 64 StGB und § 126a StPO erfolgt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Paragraf.)

Zu 4. und 5.:

Nachfolgende Tabelle stellt die Zahl der Unterbringungen nach § 63 und § 64 StGB dar:

Jahr	Unterbringungen gem. §§ 63, 64 StGB
2019	2
2020	4
2021	7
2022	5
2023	3
2024	-

Quelle: Auswertung des Amtsgerichts Tiergarten aus dem IT-Fachverfahren

Zu Verurteilungen nach § 126a StPO liegen keine statistischen Informationen vor.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Verurteilungen nach §§ 63, 64 StGB und § 126a für die Jahre 2019 bis 2024 dar:

Jahr	Anordnung § 63 StGB	Anordnung § 64 StGB
2019	75	33
2020	76	32
2021	82	44
2022	88	46
2023	78	59
2024	100	19

Quelle: Auswertung des Landgerichts Berlin I aus dem IT-Fachverfahren forumSTAR

Jahr	§ 126a StPO
2019	40
2020	48
2021	56
2022	56
2023	34
2024	50

Quelle: Auswertung des Landgerichts Berlin I aus dem IT-Fachverfahren forumSTAR

6. Wie gestaltet sich die Altersstruktur der nach § 64 StGB untergebrachten Patient:innen seit 2019 und welche Suchtformen sind bei dieser Patientengruppe vorrangig diagnostiziert?

Zu 6.:

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Altersstruktur der nach § 64 StGB untergebrachten Patientinnen und Patienten im KMV von 2019 bis 31.05.2025:

Altersstufe	31.12.19	31.12.20	31.12.21	31.12.22	31.12.23	31.12.24	31.05.25
U18	0	0	0	0	0	0	0
18 - < 21	1	1	1	2	3	0	0
21 - < 24	7	7	3	2	8	4	2
24 - < 27	13	13	21	10	14	10	10
27 - < 30	12	12	14	23	8	10	8
30 - < 40	72	72	81	75	64	66	51
40 - < 50	28	28	36	41	41	36	27
50 - < 60	15	15	11	11	14	11	9
60 - < 70	3	3	2	2	2	5	5

Es handelt sich überwiegend um stoffgebundene Suchtformen aus dem Drogenbereich.

7. Wie bewertet der Senat die aktuelle Zahl sowie die Entwicklung der Unterbringungsanordnungen nach § 64 StGB vor dem Hintergrund der zum Oktober 2023 in Kraft getretenen Reform dieses Paragraphen?

Zu 7.:

Die Novellierung des § 64 StGB hatte zuletzt auch im KMV zu vermehrten Entlassungen, Erledigungen und geringen Neuansordnungen geföhrt. Die Hoffnung war, dass durch die Novellierung des § 64 StGB die Anzahl der untergebrachten Patientinnen und Patienten in ihrer Gesamtheit zurückgeht, was jedoch für den Berliner Maßregelvollzug nicht konstatiert werden kann. Den in der Tat abnehmenden Patientinnen- und Patientenzahlen nach § 64 StGB stehen deutliche Zuwächse infolge von Neuaufnahmen nach § 126a StPO/§ 63 StGB bzw. § 63 StGB gegenüber, sodass die Anzahl in der Gesamtheit weiter kontinuierlich

ansteigt. Isoliert für den 64er Bereich ist aktuell zu beobachten, dass die Anzahl der Patientinnen und Patienten weiterhin geringer als in den Jahren zuvor ist, wobei der starke Abfall aktuell stagniert. Dies deckt sich mit Beobachtungen in anderen Maßregelvollzugskliniken im Bundesgebiet. Es bleibt abzuwarten, wie sich die weiteren Zahlen entwickeln werden.

8. Wie wird in Berlin die Nachsorge für intelligenzgeminderte Patient:innen organisiert, die aus dem Krankenhaus des Maßregelvollzugs entlassen werden und welche spezifischen Angebote stehen dieser Personengruppe zur Verfügung?

Zu 8.:

Auch diesen Patientinnen und Patienten stehen Angebote der Eingliederungshilfe zur Verfügung. Entsprechende Träger haben sich auf diese Personengruppe spezialisiert.

9. Wie hoch waren die Gesamtkosten für die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen bei der Behandlung von Maßregelvollzugspatient:innen in regulären Krankenhäusern in den Jahren 2019 bis einschließlich 2024? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren.)

Zu 9.:

Das KMV kann derzeit nur Patientinnen und Patienten bei akutem Bedarf in somatischen Häusern unterbringen. Je nach Lockerungsstatus müssen die Sicherungsmaßnahmen von Mitarbeitenden des KMV ausgeführt werden. Hierbei handelt es sich ausschließlich um die Kosten für das eigene Personal, welches zum Teil von einem Sicherheitsdienstleister unterstützt wird, das im KMV regulär für die Unterstützung bei Patientenbegleitungen vorgehalten wird. Der zeitliche Aufwand wird in beiden Fällen nicht dokumentiert.

10. In der Antwort zu Frage 16 der Anfrage „Sicherheitslage und personelle Ausstattung im Krankenhaus des Maßregelvollzuges“ (Drucksache 19/21064) gab der Senat an, dass „gemeinsam mit anderen Bundesländern geprüft (werde), welche Maßnahmen zu einer Entlastung der Belegungssituation im Krankenhaus des Maßregelvollzuges führen könnten“. Ist die Prüfung zwischenzeitlich abgeschlossen, wenn ja mit welchem Ergebnis? Wenn nein, wie lautet der Sachstand?

Zu 10.:

Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung hat am 12.11.2024 an alle Bundesländer ein Schreiben mit der Bitte um Aufnahmehilfe versendet. Nur aus den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Thüringen wurde die Bereitschaft signalisiert, Patientinnen und Patienten aufzunehmen. Fünf Patientenaufnahmen wurden von Sachsen-Anhalt zugesagt, davon wurden zwei Personen am 11.03.2025 nach Uchtspringe verlegt. Patientinnen und Patienten müssen der Verlegung immer zustimmen. Zwei weitere Patienten wurden in diesem Jahr nach Thüringen überstellt.

11. Wie erfolgt derzeit die Verteilung von Patient:innen auf betreute Wohnangebote (ggf. auch bei Entlassung aus dem KMV) in den Bezirken und wäre es rechtlich sowie organisatorisch möglich, einen verbindlichen Verteilungsschlüssel einzuführen, um eine ausgewogene Unterbringung sicherzustellen – insbesondere vor dem Hintergrund, dass freie Träger:innen in den bezirklichen Steuerungsrunden die Aufnahme auch ablehnen können?

Zu 11.:

Voraussetzung für die Verlegung in eine der externen Einrichtungen ist, dass die Patientinnen und Patienten ein dem jeweiligen Konzept entsprechendes Erkrankungs- und Störungsbild aufweisen und einen entsprechenden Lockerungsstatus haben.

Aktuell arbeitet das KMV mit mehreren Kooperationspartnern zusammen.

Diese Einrichtungen stellen keine entlassfähigen Einrichtungen dar, in die die jeweiligen Patientinnen und Patienten entlassen werden können. Kann kein Abfluss in eine sog. entlassfähige Einrichtung gewährleistet werden, wie z.B. in therapeutische Wohngemeinschaften oder in Heime in den Bezirken, verbleiben die Patientinnen und Patienten in diesen externen Einrichtungen, weil kein den Bedarfen entsprechender sozialer Empfangsraum geschaffen wurde.

In Zusammenarbeit mit den Trägern, dem KMV, den bezirklichen Sozialpsychiatrischen Diensten und weiteren Akteurinnen und Akteuren wird in Einzelfallkonferenzen entschieden, wo die Patienten untergebracht werden. Es gibt keinen Verteilungsschlüssel, da dies immer individuell geprüft wird und auch von der früheren Wohnadresse abhängig ist.

12. Gibt es in Berlin Bestrebungen oder Überlegungen, analog zur Kooperation der LWL-Akademie für Gesundheits- und Pflegeberufe mit der LWL-Klinik Münster/Lengerich und Hörstel, eine spezialisierte Pflegeausbildung mit dem Schwerpunkt Maßregelvollzug oder Forensik einzuführen, um Pflegefachpersonen gezielt für die Arbeit im forensischen Bereich zu qualifizieren? Wenn ja, wie lautet der Sachstand? Wenn nein, warum nicht?

Zu 12.:

Im Gegensatz zu den LWL-Kliniken handelt es sich beim KMV um ein ausschließlich psychiatrisches Krankenhaus. Die Ausbildungsverordnung für Pflegeberufe sieht keine verpflichtenden Zeiten in psychiatrischen Einrichtungen vor. Die LWL-Kliniken bieten die Ausbildung im Verbund mit ihren somatischen Häusern an. Die „spezialisierte“ Pflegeausbildung findet in der dortigen Allgemeinpsychiatrie statt. Die Ausbildung in der forensischen Psychiatrie beinhaltet eine spezifische Profil-Vertiefung, bestehend aus Pflegefachwissen, erweiterten Fähigkeiten zur Kommunikation und zur Deeskalation. Hinzu kommen ein begleitendes Schutztechnikentraining und die notwendigen Sicherheitsschulungen.

Die genannten Komponenten der Profilvertiefung in der forensischen Psychiatrie sind im KMV Inhalte von internen Fortbildungsveranstaltungen.

13. Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu 13.:

Der Berliner Senat ist insbesondere bemüht den Masterplan KMV 2040 umzusetzen.

Dieses Konzept zur Verbesserung und Erweiterung des Maßregelvollzugs in Berlin, das bis zum Jahr 2040 umgesetzt werden soll, beinhaltet kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen. Die Maßnahmenmatrix als wesentlicher Bestandteil des Masterplans sieht räumliche Verbesserungen (Kapazitätserweiterungen, Sanierungen) sowie personelle und organisatorische Maßnahmen (zügige Umsetzung der personellen Konzeptionen; Entwicklung einer nachhaltigen Personalstrategie) vor.

Berlin, den 18. Juni 2025

In Vertretung

Ellen Haußdörfer

Senatsverwaltung für Wissenschaft,

Gesundheit und Pflege